

Abteilungsordnung Abteilung Kegeln im Fußball-Club Seeshaupt. e.V.

Stand: 24. März 2010

Präambel

Die Abteilung Kegeln wurde im Jahr 1964 als eine Abteilung im Fußball-Club Seeshaupt e.V. gegründet. Mit Änderung der Vereinsstruktur 2009 und der Annahme der neuen Satzung des Fußball-Club Seeshaupt e.V. mit Wirkung vom 26. März 2010 wurde es notwendig, den Abteilungen innerhalb des Hauptvereins eine auf die neue Satzung entsprechende Abteilungsordnung zu erlassen.

Mit Zustimmung der Abteilungsversammlung und des Präsidiums tritt die Abteilungsordnung in Kraft.

§ 1 Rechtliche Stellung und Aufgaben der Abteilung

1. Die Abteilung Kegeln ist organisatorisch Teil des Vereins **Fußball-Club Seeshaupt e.V.**. Die Abteilung Kegeln ist kein selbstständiges Steuersubjekt.
2. Grundlage für diese Abteilungsordnung ist die Satzung des Vereins Fußball-Club Seeshaupt e.V. in der jeweils gültigen Fassung. Die Abteilungsordnung ist kein Bestandteil der Vereinssatzung.
3. Die Abteilung Kegeln hat das Recht, ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten selbst zu regeln, verwaltet sich selbstständig und nimmt die Aufgaben im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks für die Sportart Kegeln wahr.
4. Die Abteilung vertritt den Verein in den Belangen der Fachsportart Kegeln in den jeweiligen übergeordneten Dachverbänden und Organisationen.

§ 2 Mitgliedschaft / Kündigung

1. Mitglied in der Abteilung Kegeln kann jede natürliche Person werden. Voraussetzung einer Mitgliedschaft in der Abteilung Kegeln ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, dem die Abteilungsleitung mehrheitlich zustimmen muss. Mitglied kann der Antragsteller ab dem 7. Lebensjahr werden.
2. Für den Erwerb und die Beendigung der Abteilungsmitgliedschaft gelten die Regelungen der Vereinssatzung gemäß §§ 5 und 6.
3. Die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung der Mitgliederdaten erfolgt unter Berücksichtigung der Vereinssatzung § 19.

§ 3 Ausschluss aus der Abteilung

1. Gegen ein Abteilungsmitglied kann unbeschadet der Mitgliedschaft in einer anderen Abteilung ein Ausschlussverfahren nach § 7 oder eine Verhängung einer Ordnungsmaßnahme nach § 8 der Vereinssatzung eingeleitet werden.
2. Ein Ausschluss aus der Abteilung bedarf einem Zweidrittelmehrheitsbeschluss (2/3) der Abteilungsleitung und der Zustimmung des Präsidiums durch Zweidrittelmehrheitsbeschluss (2/3). Eine Verhängung einer Ordnungsmaßnahme bedarf eines Zweidrittelmehrheitsbeschlusses (2/3) der Abteilungsleitung.
3. Für die jeweiligen Verfahren gelten die Regelungen der Vereinssatzung gemäß §§ 7 und 8 entsprechend.

§ 4 Beiträge

1. Die Abteilung Kegeln ist gemäß § 9 der Vereinssatzung ermächtigt, Geldbeiträge und Gebühren zu erheben. Jahresbeiträge sind Bringschulden und im Voraus fällig. Die Erhebung erfolgt im Lastschriftverfahren mit Einzugsermächtigung.
2. Danach kann die Abteilung Kegeln von ihren Mitgliedern folgende Geldbeiträge und Gebühren erheben:
 - Jahresbeitrag
 - Umlagen
 - Hand- und Spanndienste bzw. Ablösebeträge für dieselben
3. Die Beiträge und sonstigen Leistungen gemäß Ziffer 2 werden von der Abteilungsversammlung unter Berücksichtigung der Grenzen nach § 9 der Vereinssatzung beschlossen.
4. Für individuelle Leistungen der Abteilung, wie z.B. Nutzung der abteilungseigenen Einrichtungen (Kegelbahnnutzungsgebühr), können gesonderte Gebühren durch Beschluss der Abteilungsleitung erhoben werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Grundsätzlich gelten für die Mitglieder der Abteilung die Regeln der Vereinssatzung.
2. Die Abteilungsmitglieder sind im übrigen an die Abteilungsordnung sowie an die Beschlüsse und Regelungen der Abteilungsleitung gebunden und erkennen diese an.
3. Die Abteilungsmitglieder haben das Recht, grundsätzlich an allen Veranstaltungen und Maßnahmen der Abteilung teilzunehmen.
4. Bei der Benutzung der in der Abteilung Kegeln im Besitz befindlichen Einrichtungen oder Liegenschaften ist die Haus- / Kegelbahnnutzungsordnung zu beachten. Den Anordnungen eines Mitgliedes der Abteilungsleitung oder dessen Beauftragten innerhalb dieser Einrichtungen oder Liegenschaften ist Folge zu leisten.

§ 6 Organe der Abteilung

Organe der Abteilung Kegeln sind:

- die Abteilungsleitung
- die Abteilungsversammlung

§ 7 Abteilungsleitung

1. Die Abteilungsleitung besteht aus
 - dem Abteilungsleiter
 - seinem Stellvertreter
 - dem Kassier
 - dem Sportwart
 - dem Jugendwart
 - dem Schriftführer
 - der 1. Damenwartin
 - der 2. Damenwartin.
2. Die Abteilungsleitung wird von der Abteilungsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Der Abteilungsleiter ist gemäß der Vereinssatzung § 15 Ziffer 4 besonderer Vertreter des Vorstandes nach § 30 BGB. Der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter sind jeweils allein berechtigt, die Abteilung nach innen und außen in Belangen der Abteilung Kegeln zu vertreten. Dies gilt insbesondere für die Vertretung der fachlichen Belange gegenüber den übergeordneten Dachverbänden und Organisationen.
4. Der Kassier führt die Abteilungskasse und vollzieht die Kassengeschäfte entsprechend § 16 der Vereinssatzung.

5. Der Sportwart ist für den Spielbetrieb der Abteilung verantwortlich.
6. Der Jugendwart ist für die Betreuung der Jugendlichen in der Abteilung verantwortlich und vertritt deren Interessen gegenüber der Abteilungsleitung.
7. Der Schriftführer wickelt den Schriftverkehr der Abteilung ab. Er fertigt Protokolle der Sitzungen der Abteilungsleitung und der Abteilungsversammlungen an.
8. Die Damenwartin ist für den Spielbetrieb Damen verantwortlich. Sie vertritt die Interessen der Damen im Abteilungsvorstand. Die 2. Damenwartin vertritt die 1. Damenwartin im Verhinderungsfall.

§ 8 Mitgliederversammlung der Abteilung

1. Die Mitgliederversammlung der Abteilung findet mindestens einmal jährlich statt und wird von der Abteilungsleitung einberufen.
2. Die Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung der Abteilung erfolgt durch die Abteilungsleitung gemäß Satzung § 13 entsprechend.
3. Die Mitgliederversammlung der Abteilung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
 - Entgegennahme des Abteilungsleiterberichtes;
 - Entgegennahme des Abteilungskassenberichtes;
 - Entlastung der Abteilungsleitung;
 - Wahl / Abwahl der Abteilungsleitung;
 - Festlegung von Jahresbeitrag und Umlagen;
 - Beschlussfassung bei Änderung der Abteilungsordnung;
 - Beschlussfassung bei der Auflösung der Abteilung;
 - weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung, der Abteilungsordnung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.

Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung weitere Aufgaben mit Mehrheitsbeschluss an die Abteilungsleitung übertragen.

§ 9 Wahl und Wählbarkeit

1. Die Abteilungsleitung wird für 2 Jahre gewählt. Die Wahl der Abteilungsleitung sowie Wählbarkeit und Stimmrecht sind im § 14 der Vereinssatzung geregelt und erfolgen analog.
2. An den Abteilungsversammlungen können Gäste und Nichtmitglieder nicht stimmberechtigt teilnehmen.

§ 10 Protokollierung

1. Über die Beschlüsse der Abteilungsorgane ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.
2. Die Protokolle sind dem Präsidium innerhalb von 10 Tagen zur Kenntnis vorzulegen.

§ 11 Auflösung der Abteilung

1. Für die Durchführung der Abteilungsversammlung über die Auflösung der Abteilung gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung § 18 Ziffer 1 entsprechend.
2. Durch die Auflösung der Abteilung Kegeln bleiben weitere Mitgliedschaften der Abteilungsmitglieder in anderen Abteilungen unberührt.
3. Die Auflösung der Abteilung bedarf der Zustimmung des Präsidiums.
4. Abteilungsvermögen, welches zum Zeitpunkt der Auflösung der Abteilung noch vorhanden ist, fällt an den Verein.

§ 12 Schlussbestimmungen

Diese Abteilungsordnung wurde durch Abstimmung in der Abteilungsversammlung am xx.xx.xxxx beschlossen und tritt mit Genehmigung durch das Präsidium am xx.xx.xxxx in Kraft.

Durch die vorstehende Abteilungsordnung erlischt die Ergänzung vom 05.04.1989 mit Änderung vom 17.11.1993 zur Satzung des FC Seeshaupt e.V. vom 10.03.1989.

Sofern diese Abteilungsordnung keine Regelungen enthält, gilt die Vereinssatzung entsprechend.

Seeshaupt, den xx. XX 2010

Franz Brennauer
(Abteilungsleiter)

N.N.
(Protokollführer)